

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Internet Services der Stadtwerke Schwaz GmbH

Version 02, gültig ab 1. Mai 2005

	Seite
1. Grundlagen.....	1
2. Leistungen der Stadtwerke Schwaz	2
3. Entgelte und Entgeltänderungen	3
4. Zahlungen, Fälligkeit.....	4
5. Gewährleistung.....	5
6. Haftung der Stadtwerke Schwaz; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden.....	6
7. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre	8
8. Datenschutz.....	9
9. Datensicherheit.....	10
10. Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software	10
11. Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung	11
12. Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über die Infrastruktur Dritter.....	11
13. Besondere Bestimmungen für den Fall der Erbringung von Web-Design- oder Web-Consulting-Dienstleistungen durch die Stadtwerke Schwaz	11
14. Sonstige Bestimmungen.....	12
Anlage 1 Service- und Lieferbedingungen.....	13
Anlage 2 Preisliste	14

1. Grundlagen

1.1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internet Services (Internet-AGB):

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die Stadtwerke Schwaz GmbH; Swarovskistrasse 8, 6130 Schwaz (im folgenden kurz Stadtwerke Schwaz genannt) gegenüber dem Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt) als Internet-Service-Provider erbringt.

Die in diesen Internet-AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Verbraucher, Kunde etc. umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag und diesen Internet-AGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Stadtwerke Schwaz diesen ausdrücklich und – außer gegenüber Konsumenten – schriftlich unterworfen haben. Gegenüber Kaufleuten gelten die Internet-AGB auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wurde.

1.2 Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufes

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Stadtwerken Schwaz und dem Kunden kommt zustande, wenn die Stadtwerke Schwaz nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben haben oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z. B. Eröffnung des Internet-Zuganges, Bekanntgabe von User-Login und Passwort, Einrichtung eines Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat.

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. a. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e KSchG (Konsumentenschutzgesetz).

1.3 Rücktritt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

1.3.1 Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von den Stadtwerken Schwaz für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit den Stadtwerken Schwaz nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Kunde und Stadtwerke Schwaz vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach

binnen einer Woche erklärt werden. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist an die Stadtwerke Schwaz zu richten.

1.3.2 Das Rücktrittsrecht besteht weiters, wenn die Stadtwerke Schwaz gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren verstoßen haben. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Konsumenten auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz zu.

1.3.3 Verbraucher können von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragsklärung (z. B. per Post, Fax oder Internet) binnen sieben Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt in diesen Fällen mit dem Tag der Lieferung. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde.

1.3.4 Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f KSchG, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung gegenüber Verbrauchern vereinbarungsgemäß binnen 7 Werktagen begonnen wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Die Stadtwerke Schwaz werden in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen. Tritt der Verbraucher nach § 5 KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.

1.4 Änderungen der Internet-AGB

Änderungen der Internet-AGB können von den Stadtwerken Schwaz vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Stadtwerke Schwaz – Abteilung Informationstechnologie (www.schwaz.net) abrufbar, liegt in deren Dienststellen auf (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der Internet-AGB sind Verbrauchern gegenüber zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall werden die Stadtwerke Schwaz den Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, mitteilen. Die Stadtwerke Schwaz werden Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

Die Stadtwerke Schwaz behalten sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos. Die Stadtwerke Schwaz werden den Kunden auch auf diese Möglichkeit zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung des Kunden diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.

1.5 Keine Vollmacht der Mitarbeiter der Stadtwerke Schwaz

Vertriebspartner oder -mitarbeiter sowie technische Betreuer der Stadtwerke Schwaz haben keine Vollmacht für die Stadtwerke Schwaz Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

2. Leistungen der Stadtwerke Schwaz

2.1 Leistungen

Der genaue Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag, diesen Internet-AGB, den Service- und Lieferbedingungen (Anlage 1) inkl. den jeweiligen Produktblättern und der Preisliste (Anlage 2) und den (allfälligen) sich darauf beziehenden (bei Unternehmern schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Bei Internetdienstleistungen ist insbesondere zu beachten, dass der Zugang, sofern nicht ausdrücklich und – außer bei Konsumenten – schriftlich anderes vereinbart wurde, nur eine Einzelplatznutzung durch den Kunden gestattet.

2.2 Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung bzw. vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von vier Wochen nach Vertragsannahme durch die Stadtwerke Schwaz bzw. vier Wochen nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.4) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungstermin“).

2.3 Störungsbehebung

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von den Stadtwerken Schwaz zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben.

Der Kunde hat die Stadtwerke Schwaz bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und den Stadtwerken Schwaz oder von ihnen beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Werden die Stadtwerke Schwaz bzw. von ihnen beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der Stadtwerke Schwaz jeden ihnen dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmer-Endeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von den Stadtwerken Schwaz beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

Die Stadtwerke Schwaz übernehmen keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen etc.

2.5 Dienstqualität

Die Stadtwerke Schwaz tragen dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gem. Service- und Lieferbedingungen (Anlage 1) und jeweiligem Produktblatt gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 6.

2.6 Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die Stadtwerke Schwaz

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von den Stadtwerken Schwaz Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke Schwaz, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die Stadtwerke Schwaz zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von den Stadtwerken Schwaz oder von deren Beauftragten vorgenommen.

2.7 Servicegrenze

Als Servicegrenze gilt, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die „Ethernet-Schnittstelle“ (RJ 45 Buchse) am Modem/Router.

3. Entgelte und Entgeltänderungen

3.1 Gültige Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Internetdienstes richten sich sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach der jeweils gültigen Preisliste (Anlage 2). Aus dieser Preisliste ergibt sich auch die jeweilige Indexanpassungsklausel. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht.

Preise für Installation, Wartung, Übermittlung von Gebührenimpulsen, Sonderdienste und optionale Gesprächsauswertungen sind gleichfalls der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den „reinen“ Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z. B. Übertragungsgebühren (z. B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, – sofern nicht anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch die Stadtwerke Schwaz gelten die vereinbarten Preise ab deren Lager; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Die Preise verstehen sich - sofern nicht anders angegeben - inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zur Servicegrenze, die am Standort des Kunden anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden von den Stadtwerken Schwaz beigestellt werden. Jedenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden.

Die jeweils gültigen Preise sind im Internet unter www.schwaz.net oder auf den entsprechenden Produktblättern der Stadtwerke Schwaz ersichtlich.

3.2 Entgeltbestandteile:

Es wird zwischen monatlichen fixen (z. B. Grundgebühr für Internetzugang bzw. den Fernsprechanschluss bzw. Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Fernsprechanchlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden. Das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen Entgeltbestimmungen maßgeblich sind.

Zur Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung gelten die Messungen der Stadtwerke Schwaz.

3.3 Änderung der Entgelte

Die Stadtwerke Schwaz behalten sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z. B. produktspezifische Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Energiekosten, Telekommunikationsleitungskosten, Raumkosten und sonstige technische Infrastrukturkosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

Bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen der Stadtwerke Schwaz abhängig ist, und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.

Weiters behalten sich die Stadtwerke Schwaz gegenüber Unternehmern, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche und vorbehaltlich des Rechts zur vorzeitigen Vertragsauflösung, ein jederzeitiges und sofortiges Preisänderungsrecht vor, wenn es zu einer ungewöhnlich hohen Abfrage von bei den Stadtwerken Schwaz liegenden www-Seiten des Kunden oder zu ungewöhnlich hohen Datentransfers des Kunden kommt.

Die Stadtwerke Schwaz werden dem Kunden die Preisänderung unter Hinweis auf die Auslegung seines Verhaltens entsprechend der maßgeblichen Bestimmungen des TKG mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Form bekannt geben. Sie werden den Kunden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hinweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, ansonsten die Preisänderung als vereinbart gilt.

Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs. 3 TKG bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

3.4 Fair-Use-Überschreitung

Fair-Use soll die gleichmäßige Verteilung des Datenverkehrs, das Gleichgewicht für alle Kunden sowie die Integrität des Zugangsnetzes aufrecht erhalten. Bei mehrmaligen Überschreiten des vereinbarten Limits pro Monat sind die Stadtwerke Schwaz berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden, den Vertrag entsprechend anzupassen.

3.5 Nachverrechnung bei Überschreitung des vereinbarten Transfervolumens

Der Kunde akzeptiert das jeweils vereinbarte Transfervolumen. Bei Überschreitung dieses Limits in einem Monat erfolgt eine Nachverrechnung zum im Preisblatt angeführten Preis pro angefangener, überschrittener Volumseinheit.

4. Zahlungen, Fälligkeit

4.1 Fälligkeit

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Vertrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

4.2 Einbringungskosten, Verzugszinsen

Der Kunde ist verpflichtet die Kosten für die Betreibung und/oder die Einbringung der Forderung den Stadtwerken Schwaz zu bezahlen.

Bei Verbrauchergeschäften sind die Stadtwerke Schwaz berechtigt, bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

4.3 Zahlungsart, Mehrkosten

Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren 14 Tage nach Rechnungslegung. Im Falle einer Rückbuchung bei Zahlung im Einzugsermächtigungsverfahren hat der Kunde die anfallenden Kosten zu ersetzen. Sofern die Stadtwerke Schwaz der Zahlung mit Zahlschein zustimmen, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart jederzeit von den Stadtwerken Schwaz widerrufen werden. Der Kunde hat diesfalls unverzüglich die Umstellung auf Bankeinzug vorzunehmen und dies den Stadtwerken Schwaz nachzuweisen.

Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sind die Stadtwerke Schwaz berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. Preisliste in Rechnung zu stellen.

4.4 Aussetzung der Lieferung

Die Stadtwerke Schwaz sind weiters berechtigt, im Falle von Zahlungsverzug eines Teilnehmers eine Dienstunterbrechung oder -abschaltung vorzunehmen, wenn sie den Teilnehmer zuvor unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos auf schriftlichem oder elektronischem Wege gemahnt hat. Der Kunde hat die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

4.5 Änderung der Anschrift

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift den Stadtwerken Schwaz bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

4.6 Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber den Stadtwerken Schwaz und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von den Stadtwerken Schwaz nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen. In

Abänderung dieser Punkte gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber den Stadtwerken Schwaz ist nur möglich, sofern entweder die Stadtwerke Schwaz zahlungsunfähig sind oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von den Stadtwerken Schwaz anerkannt worden sind.

4.7 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die Stadtwerke Schwaz wird Verbraucher auf die Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Sollten sich nach einer Prüfung durch die Stadtwerke Schwaz die Einwendungen des Kunden aus Sicht der Stadtwerke Schwaz als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme den Stadtwerken Schwaz bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der Stadtwerke Schwaz, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Stadtwerke Schwaz werden Verbraucher auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

4.8 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

Die Stadtwerke Schwaz sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

4.9 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

4.10 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw. falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

4.11 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

4.12 Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalige fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (sofern eine solche erlassen wurde, diesfalls abrufbar auf www.rtr.at) enthalten.

Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmen schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

5. Gewährleistung

5.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin den Stadtwerken Schwaz den Mangel angezeigt hat.

5.2 Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der Stadtwerke Schwaz entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften. Wandlung oder Preisminderung werden außer für Konsumenten einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel

innerhalb von zwei Werktagen bei den Stadtwerken Schwaz schriftlich und detailliert angezeigt hat. Diese Bestimmung gilt ebenfalls nicht für Verbrauchergeschäfte. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

5.3 Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von den Stadtwerken Schwaz bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzmaßnahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die Stadtwerke Schwaz trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen sind), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von den Stadtwerken Schwaz angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunde bestelltes Material zurückzuführen sind. Die Stadtwerke Schwaz haften nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

5.4 Mängelrüge

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlichen, detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels.

6. Haftung der Stadtwerke Schwaz; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

6.1 Haftungsbestimmungen

Die Haftung der Stadtwerke Schwaz für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung der Stadtwerke Schwaz für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen.

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die Stadtwerke Schwaz die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

6.2 Haftungsausschluss der Stadtwerke Schwaz hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von eMails

Die Stadtwerke Schwaz betreiben die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistungen der Stadtwerke Schwaz kann nicht zugesichert werden und entzieht sich deren Einflussbereich. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy).

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass eMails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von den Stadtwerken Schwaz oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern, Content Filtern etc. kann die Zustellung von eMails oder der Zugriff auf bestimmte Web-Seiten verhindert werden. Die Stadtwerke Schwaz übernehmen hierfür keinerlei Haftung, außer diese haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

Die Stadtwerke Schwaz behalten sich Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor; bei Verbrauchern sind Einschränkungen nur zulässig, sofern sie ihnen zumutbar und/oder sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der Stadtwerke Schwaz unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Die Stadtwerke Schwaz haften für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die Stadtwerke Schwaz übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von den Stadtwerken Schwaz nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6.3 Haftungsausschluss der Stadtwerke Schwaz hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Weiters haften die Stadtwerke Schwaz nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene eMails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der Stadtwerke Schwaz oder über eine Information durch die Stadtwerke Schwaz erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z. B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die Stadtwerke Schwaz übernehmen

dafür keine Haftung. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn die Stadtwerke Schwaz nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

6.4 Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

Die Stadtwerke Schwaz haften nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.4.1 Schutz des Internetzugangs

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten durch Dritte haftet der Kunde für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Sonstige Ansprüche der Stadtwerke Schwaz bleiben unberührt.

6.4.2 Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Im Rahmen der Nutzung der Internetdienste ist der Kunde zur Einhaltung der jeweils anwendbaren RFCs (Requests for Comments; herausgegeben vom Internet Architecture Board), der „Internet Netiquette“ und der Nutzungsbeschränkungen anderer Netzbetreiber („acceptable use policy“) verpflichtet.

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt bzw. für die Stadtwerke Schwaz oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via eMail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die Stadtwerke Schwaz oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z. B. offener Mail-Relais), ist der Kunde gegebenenfalls zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

Weiters sind die Stadtwerke Schwaz zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z. B. Sperre einzelner Ports). Die Stadtwerke Schwaz werden sich bemühen das jeweils gelindeste, geeignete und zweckmäßige Mittel anzuwenden. Sie werden den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

6.4.3 Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften – insbesondere jene des Verbotsgesetzes, Pornographiegesetzes, Mediengesetzes, Urheberrechtsgesetzes sowie Strafgesetzbuches über die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte – zu beachten und gegenüber der Stadtwerke Schwaz die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Stadtwerke Schwaz vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergesetzlich, berechtigterweise in Anspruch genommen werden. Werden die Stadtwerke Schwaz entsprechend in Anspruch genommen, so steht ihnen allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Kunde – außer im Fall groben Verschuldens der Stadtwerke Schwaz – den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

6.4.4 Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke Schwaz von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um ihr die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernehmen die Stadtwerke Schwaz für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z. B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Kosten der Beseitigung von Problemen oder Störungen, welche nicht von den Stadtwerken Schwaz zu vertreten sind, sind diesen zu ersetzen.

6.4.5 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Kunde ist verpflichtet, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten der Stadtwerke Schwaz Stillschweigen zu bewahren.

6.5 Besondere Bestimmungen für Firewalls

6.5.1. Bei Security Systemen und Security Filtern (wie etwa Content Filter, Virus Filter, Spam Filter, VPN Lösungen), die von den Stadtwerken Schwaz aufgestellt, betrieben oder überprüft wurden, haben diese mit der entsprechenden Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen, weisen jedoch gleichzeitig darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit von derartigen Systemen nicht gegeben ist. Die Stadtwerke Schwaz weisen darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der Stadtwerke Schwaz.

6.5.2. Die Haftung der Stadtwerke Schwaz für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Security-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen.

6.5.3. Bei Verbrauchergeschäften gilt: Im gegebenen Zusammenhang ist die Haftung der Stadtwerke Schwaz für Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.6 Endgeräte

Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die von den Stadtwerken Schwaz angezeigten Schnittstellen entsprechen und für den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz der Stadtwerke Schwaz oder in anderen Netzen verursachen können.

6.7 Haftungsausschluss der Stadtwerke Schwaz bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von den Stadtwerken Schwaz für andere Kunden der Stadtwerke Schwaz gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haften die Stadtwerke Schwaz (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung haben oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at, qualifiziert ist.

7. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

7.1 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind auf unbestimmte Zeit oder die in Auftrag oder Bestellung angegebene bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt wird. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten des folgenden Kalendermonats schriftlich kündbar. Verbrauchern steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über einem Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.

7.2 Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die Stadtwerke Schwaz. Die Stadtwerke Schwaz sind daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Diensteunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Diensteunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

7.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Diensteunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen (z. B. Betrieb eines Proxy Servers oder Netzwerkes etc.); weiters auch, wenn der Kunde Einzelplatz-Accounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; wenn er gegen die „Netiquette“ und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbennutzung verstößt; bei ungebetenem Werben mittels eMail oder Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen im Sinne von Pkt. 6.4.2. Die Stadtwerke Schwaz können nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern statt dessen auch mit Diensteunterbrechung vorgehen. Die Stadtwerke Schwaz sind weiters bei begründetem Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere können sie bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die Stadtwerke Schwaz werden sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Sie werden den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die Stadtwerke Schwaz aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

7.4 Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Diensteunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der Stadtwerke Schwaz auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Für eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird ein Pauschalbetrag gemäß Preisliste (Anlage 2) verrechnet; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Stadtwerke Schwaz bleiben vorbehalten. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der Stadtwerke Schwaz gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste sowie in allen Fällen, welche die Stadtwerke Schwaz zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würden.

7.5 Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die Stadtwerke Schwaz zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet sind. Sie sind daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche den Stadtwerken Schwaz gegenüber ableiten.

Werden nach Ende des Vertrages weitere Leistungen erbracht oder in Anspruch genommen und tritt dadurch auf Seiten des Kunden eine Bereicherung ein, etwa weil er sich die Gebühren der anderen Anbieter erspart hat, hat er diese nach den üblichen Sätzen zu vergüten.

8. Datenschutz

8.1 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Die Stadtwerke Schwaz und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß Telekommunikationsgesetz und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der Stadtwerke Schwaz ist oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

8.2 Information gem. § 96 Abs. 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003. Soweit die Stadtwerke Schwaz gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet sind, werden sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Die Stadtwerke Schwaz werden aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, eMail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Stammdaten werden gem. § 97 Abs. 2 TKG von den Stadtwerken Schwaz spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

8.3 Verkehrsdaten

Die Stadtwerke Schwaz sind berechtigt, Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall werden die Stadtwerke Schwaz diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die Stadtwerke Schwaz die Daten nicht löschen. Ansonsten werden die Stadtwerke Schwaz Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren. Daneben können die Stadtwerke Schwaz im gesetzlichen Rahmen eine Access-Statistik führen.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern werden die Stadtwerke Schwaz außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

8.4 Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von den Stadtwerken Schwaz grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, werden die Stadtwerke Schwaz gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, werden die Stadtwerke Schwaz die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

8.5 Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis und in eine Referenzliste

Gemäß § 103 TKG 2003 können die Stadtwerke Schwaz ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Adresse, eMail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Sie sind zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet.

Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gemäß § 103 Abs. 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten werden die Stadtwerke Schwaz keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

8.6 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von eMail-Werbung

Der Kunde erteilt seine Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Diensten der Stadtwerke Schwaz, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten der Stadtwerke Schwaz verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, von den Stadtwerken Schwaz Werbung und

Informationen betreffend ihrer Produkte und Services bzw. ihrer Geschäftspartner in angemessenem Umfang zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner eMail-Adresse ausschließlich bei den Stadtwerken Schwaz. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Fax oder eMail widerrufen. Die Stadtwerke Schwaz werden dem Kunden in jeder Werbe-eMail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

8.7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtwerke Schwaz gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein können, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Stadtwerke Schwaz gem. § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden können. Handlungen der Stadtwerke Schwaz aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden aus. Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach die Stadtwerke Schwaz unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet sind, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Die Stadtwerke Schwaz werden bestrebt sein, die von der ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter www.ispa.at zu beachten und ihnen zu entsprechen.

9. Datensicherheit

Die Stadtwerke Schwaz werden alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihnen gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei den Stadtwerken Schwaz gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haften die Stadtwerke Schwaz dem Kunden gegenüber mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für Verbrauchergeschäfte gilt: Die Haftung der Stadtwerke Schwaz ist ausgeschlossen, wenn diese oder eine Person, für welche sie einzustehen haben, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet haben.

10. Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

10.1 Leistungsumfang

Bei individuell von den Stadtwerken Schwaz erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei den Stadtwerken Schwaz, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

10.2 Rechte an gelieferter Software

Bei der Lieferung von Software räumen die Stadtwerke Schwaz, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde die Stadtwerke Schwaz schad- und klaglos stellen. Die Stadtwerke Schwaz übernehmen keine Haftung bzw. Gewähr für eventuell entstehende Schäden durch den Kunden für Implementierungen zur Verfügung gestellte Software. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und genauestens einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die von den Stadtwerken Schwaz nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfällige Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde die Stadtwerke Schwaz von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

10.3 Gewährleistung

Die Stadtwerke Schwaz übernehmen keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden; dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; weiters, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen (sofern nicht ein Mangel im Sinn des Gewährleistungsrechts vorliegt) oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmergeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden dadurch nicht berührt.

Ansonsten gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Pkt. 5.

10.4 Rücktritt bei Softwaremängeln

Werden von den Stadtwerken Schwaz gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen im Sinne von § 918 Abs. 2 ABGB vorliegen.

11. Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

11.1 Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

Für den Fall, dass die Vermittlung und Verwaltung einer Domain durch die Stadtwerke Schwaz erfolgt, vermitteln und reservieren diese die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Die Stadtwerke Schwaz fungieren hinsichtlich der von den Registrierungsstellen verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die die Stadtwerke Schwaz dem Kunden verrechnen, enthalten (sofern nicht anders vereinbart).

11.2 Ende des Vertrages mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit den Stadtwerken Schwaz aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

11.3 Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der Stadtwerke Schwaz auf Wunsch zugesandt.

11.4 Rechtliche Zulässigkeit der Domain

Die Stadtwerke Schwaz sind nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird die Stadtwerke Schwaz diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

12. Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über die Infrastruktur Dritter

Bei Kunden, welche die bezogenen Dienstleistungen (insbesondere Internetdienste) über die Infrastruktur Dritter beziehen (z. B. Kabel TV-Netze, Mietleitungen) übernehmen die Stadtwerke Schwaz keine Haftung für Schäden, welche dem Kunden aus dem Ausfall, Abschaltung durch Dritte oder durch Störung dieser Infrastruktur erwachsen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine funktionstüchtige Infrastruktur für die Erbringung der Dienste erforderlich ist.

Auf die Bestimmungen von Pkt. 3.1 Abs. 4 wird hingewiesen.

13. Besondere Bestimmungen für den Fall der Erbringung von Web-Design- oder Web-Consulting-Dienstleistungen durch die Stadtwerke Schwaz

13.1 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen. Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z. B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.

Sofern die Stadtwerke Schwaz dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden – dies, außer bei Verbrauchern, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen die Stadtwerke Schwaz.

13.2 Haftung für vom Kunden bereitgestellte Elemente

Vom Kunden beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Kunden; die Stadtwerke Schwaz erwerben keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen, und hat die Stadtwerke Schwaz von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z. B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich von vom Kunden beigestellter Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten.

13.3 Keine Prüfungspflicht der Stadtwerke Schwaz

Die Stadtwerke Schwaz sind nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, können jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

13.4 Rechtseinräumung durch die Stadtwerke Schwaz

Die Stadtwerke Schwaz räumen dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich und, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, schriftlich – anders vereinbart, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das exklusive und unbefristete Recht ein, das von den Stadtwerken Schwaz entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen ausschließlich im Rahmen des Internets für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elekt-

ronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer und (außer bei Verbrauchern) schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

14.2 Gerichtsstand, Streitbeilegung

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Stadtwerke Schwaz sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Stadtwerke Schwaz sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Detaillierte Informationen befinden sich im Internet unter www.rtr.at.

14.3 Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser Internet-AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser Internet-AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Digitale Unterschriften der Stadtwerke Schwaz werden als rechtsgültig anerkannt.

14.4 Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben, ausgenommen bei Verbrauchern, schriftlich zu erfolgen.

14.5 Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift den Stadtwerken Schwaz umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, werden die Stadtwerke Schwaz diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene eMail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

14.6 Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

14.7 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Stadtwerke Schwaz sind ermächtigt, ihre Pflichten, den gesamten Vertrag oder Teile des Vertrages mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haften diesbezüglich nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte, dass die Stadtwerke Schwaz auf eigenes Risiko ermächtigt sind, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden der Stadtwerke Schwaz nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Schwaz. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die Stadtwerke Schwaz diesbezüglich schad- und klaglos.

14.8 Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Konsumenten – eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.9 Einheitliche Europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

Anlage 1 Service- und Lieferbedingungen

In diesen Service- und Lieferbedingungen werden Art und Leistungsumfang des von den Stadtwerken Schwaz angebotenen Service-Levels, die Qualität des Anschlusses in Form von Verfügbarkeiten sowie die Fristen bis zur erstmaligen Errichtung/Freischaltung eines Anschlusses definiert.

Geltungsbereich

Diese Service- und Lieferbedingungen gelten für alle Internet-Produkte von schwaz.net und schwaznet.at (Access- und Serverdienste).

Service- und Support-Level, Service Grenze

Die Leistungen sind durch den Service- und Support-Level definiert. Die Stadtwerke Schwaz bieten folgenden Service- und Support-Level an:

a) Service-Level

Hier sind die Leistungen der Netzwerküberwachung und des Fehlerbehebungsverfahrens festgelegt. Leistungen, die über den Service-Level hinausgehen, stellen ein Zusatzservice dar und sind kostenpflichtig.

Leistung	Service-Level
Garantierte Verfügbarkeit	best effort: siehe Internet-AGB Pkt. 6.2
Maximale Ausfallsdauer im Störfall	Die Stadtwerke sind bemüht, die Störungen so rasch wie möglich zu beheben.
Störungsannahme	in den Zeiten gemäß Support-Level
Fehlerbehebung	innheralb der Support-Zeiten
Limitierung eMail-Account	10 MB

b) Support-Level

Im Support-Level sind die Zeiten definiert, in denen im Fehlerfall eine Störungsbehebung des Kundenanschlusses innerhalb des von den Stadtwerken Schwaz servicierten Bereich durchgeführt wird.

Level	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
Standard	8:00 – 17:00		

c) Service-Grenze

Als Service-Grenze gilt, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die „Ethernet-Schnittstelle“ am Modem/Router/Switch (siehe Internet-AGB Pkt. 2.7). Die Übergabeschnittstelle wird von den Stadtwerken Schwaz festgesetzt, am aus Sicht der Stadtwerke technisch und wirtschaftlich geeignetsten Punkt.

Besondere Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke Schwaz von jeglicher Unterbrechung oder Störung von Telekommunikationsdiensten oder Geräten (Modem, Router etc.) unverzüglich zu informieren, um dieser die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor der Kunde andere Firmen beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernehmen die Stadtwerke Schwaz für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren, keine Haftung (zB Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma). Kosten der Behebung von Problemen oder Störungen, welche nicht von den Stadtwerken Schwaz zu vertreten sind, sind diesen zu ersetzen (siehe Internet-AGB Pkt. 2.3)

Ansprechstelle beim Kunden

In jedem Störfall muss vom Kunden mindestens ein Ansprechpartner mit Name, Telefon- und/oder Faxnummer sowie eMail-Adresse und MAC-Adresse bekannt gegeben werden, der innerhalb der Supportzeiten erreicht werden kann.

Zutritt zu von den Stadtwerken Schwaz servicierten Einrichtungen

Zur Durchführung von Störungsbehebungen und Wartungsmaßnahmen ist Mitarbeitern der Stadtwerke Schwaz bzw. deren Beauftragten der Zutritt zu Einrichtungen, die von den Stadtwerken Schwaz serviciert werden, zu ermöglichen (siehe Internet-AGB Pkt. 2.4.)

Wartung

Planmäßige Wartungsarbeiten, die mit Service-Unterbrechungen verbunden sind, werden in der Regel in vordefinierten Wartungsfenstern durchgeführt und mindestens 3 Arbeitstage im Voraus per Telefon, Fax oder eMail angekündigt. Wartungen auf Grund von Störungen können jederzeit behoben werden.

Fristen bis zur Realisierung bzw. Freischaltung eines Anschlusses bzw. Services

Bei gegebenen technischen Voraussetzungen wird der Internetanschluss innerhalb von 20 Werktagen ab Vertragsunterzeichnung errichtet und in Betrieb genommen. Zusatzdienste zu bestehenden Produkten werden innerhalb von 5 Arbeitstagen realisiert.

Diese Fristen können durch die Stadtwerke Schwaz nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde innerhalb der Support-Zeiten telefonisch erreichbar ist und alle Angaben, die zur Freischaltung eines Services benötigt werden, auch zeitgerecht bei den Stadtwerken Schwaz bekannt gibt (siehe Internet-AGB Pkt. 2.2.).